

verbindungen an ihren eigenen Linien anzuschliessen. Bei Vergebung der Lieferungen für alle zum Bau u. Betriebe der Eisenbahnen, Hafen- u. sonst. Anlagen erforderl. Materialien, Masch. etc. wird die Ges. bei gleichen Angeboten deutschen Werken den Vorzug geben.

Beteiligungen bei anderen Gesellschaften: I. Otavi Minen- u. Eisenbahn-Gesellschaft. Diese Ges. wurde am 6./4. 1900 als Deutsche Kolonial-Ges. mit dem Sitze in Berlin errichtet, um die im Gebiete der Damaraland-Konz. nachgewiesenen, wertvollen Kupfervorkommen näher zu untersuchen und bergmännisch auszubeuten. Nach den Verträgen vom 12./5. 1903 zwischen der South West Africa Company und der Otavi Minen- u. Eisenbahn-Ges. u. vom 6./5. 1904 zwischen der Deutschen Kolonial-Ges. für Südwest-Afrika und der Otavi Minen- u. Eisenbahn-Ges. und in Gemässheit spät. Vereinbarungen wurden der letzteren übertragen: a) von der South West Africa Company 1. die der South West Africa Company in dem Otavi-Gebiete zustehenden Minenrechte, mit alleinigem Ausschluss der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art, innerhalb eines Bezirkes von 1000 engl. Quadratmeilen, welcher nach Bestimmung der Otavi-Ges. zu begrenzen ist, aber jedenfalls die Kupferminen von Otavi, Klein-Otavi, Anwap (Guchab) u. Tsumeb einschliessen soll. (Die Abgrenzung dieses Bezirks ist inzwischen geschehen); 2. das der South West Africa Company zustehende Recht auf Inbesitznahme von Land in dem vorstehend bezeichneten Bezirk von 1000 engl. Quadratmeilen, sei es zum Zwecke des Betriebes der Minen u. des Baues der Eisenbahn, sei es zu Ansiedlungszwecken, nach Auswahl der Otavi-Ges., jedoch von keiner grösseren Gesamtfläche als 500 engl. Quadratmeilen; 3. die der South West Africa Company zustehenden Wasserrechte auf den nach 2. von der Otavi-Ges. in Anspruch genommenen Ländereien; 4. das Recht auf Herstell. von Verkehrsmitteln jeder Art in dem Bezirke der 1000 engl. Quadratmeilen; 5. das Recht auf den Bau einer Eisenbahn, welche das Otavi-Gebiet mit der deutschen Küste von Südwest-Afrika in der von der Otavi-Ges. zu bestimmenden Richtung direkt oder indirekt verbindet; 6. die Land-, Wasser- u. sonst. Rechte, welche der South West Africa Company in Damaraland ausserhalb des Bezirkes der 1000 engl. Quadratmeilen zum Zwecke des Eisenbahnbaues in dem für die Eisenbahnlinie erforderl. Umfange zustehen; 7. das der South West Africa Company zustehende Eigentum des Grund u. Bodens nebst den Wasserrechten in einer Zone von je 10 km Breite zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn, soweit dieselbe durch das Landgebiet der South West Africa Company ausserhalb des Bezirks von 1000 engl. Quadratmeilen läuft; 8. Minenrechte in einer Zone von je 30 km Breite zu beiden Seiten der Eisenbahn im Landgebiet der South West Africa Company ausserhalb des Bezirks von 1000 engl. Quadratmeilen, jedoch mit Ausschluss der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art, wobei nach später getroffener Vereinbarung vorkommende Mineralfunde zu $\frac{2}{3}$ der Otavi-Ges., zu $\frac{1}{3}$ der South West Africa Company gehören sollen; b) von der Deutschen Kolonial-Ges. für Südwest-Afrika 1. zur Erbauung des Bahnhofs u. der Bahnhofsanlagen in Swakopmund ein 3 ha grosses Gelände; 2. von Kilometer 10 der Bahnlinie an, bis zu welchem Punkte die Deutsche Kolonial-Ges. die ihr zustehenden Rechte in Besitz behält, das Eigentum an Grund u. Boden auf beiden Seiten der Bahn, einschl. der Bergwerksgerechtsame u. der Wasserrechte in die Bahntrasse auf einer Seite begrenzenden Blöcken von 10 km Breite mit einem Abstände von jedesmal 10 km von einander, dergestalt, dass je ein der Otavi-Ges. abzutretender Block dem der Kolonial-Ges. verbleibenden Terrain an der anderen Seite der Bahntrasse gegenüber liegt. Die Tiefe dieser Blöcke beträgt, soweit es sich um das Eigentum u. die Wasserrechte handelt, 10 km, für die Bergwerksgerechtsame 30 km. Wo die Bahn durch solches Gelände fährt, an welchem die Kolonial-Ges. nicht das Eigentum sondern nur Bergwerksgerechtsame besitzt, wird die Blockgrösse auf 20 km Breite u. 30 km Tiefe bei Abständen von je 20 km vergrössert. Dagegen hat die Otavi Minen- u. Eisenbahn-Ges. der South West Africa Company gegenüber die Erfüllung der an den ihr übertragenen Rechten haftenden, im vorstehenden näher bezeichneten Pflichten übernommen. Die South West Africa Company besass am 31./12. 1911: 49 760 Genussscheine. Dividenden der Otavi-Ges. pro 1907/08—1910/11: für Genussscheine M. 4. 6. 5. 6.50 pro Stück.

II. Hanseatische Minengesellschaft in Berlin. Diese Ges. wurde am 7./5. 1910 auf Grund der Konz. v. 26./3. 1909 u. Nachtragsverfüg. v. 1./5. 1910 als reichsgesetzl. Kolonial-Ges. v. der South West Africa Company u. der Metallurgischen Ges. in Frankf. a. M. gegründet, um an die Stelle der aufgelösten Hanseatischen Land-Minen- u. Handels-Ges. für Deutsch-Südwestafrika zu treten, deren Konz. durch Verfüg. v. 31./12. 1907 für verfallen erklärt worden ist. Diese neue Ges. erhielt eine 2jährige Sonderberechtigung für alle Mineralien u. auf weitere 3 Jahre für Kupfer allein im Gebiete v. Rehoboth u. Khauas. Die Ges. ist verpflichtet, innerhalb 2 Jahren mind. M. 60 000 zu bergbaul. Erforschungen aufzuwenden u. dem Fiskus als Äquivalent für die Gewähr. der Konz. $\frac{1}{5}$ aller auszugebenden Anteile u. Genussscheine auszuliefern, wobei dieses Fünftel jeweils als ohne weiteres für den Fiskus volleingezahlt zu gelten hat. Das Aktienkapital der neuen Ges. beträgt M. 1 000 000 = £ 50 000, wofür die South West Africa Company u. die Metallurgische Gesellschaft A.-G. zu Frankf. a. M. je M. 280 000 = £ 14 000 in bar gezeichnet haben. Aufschliessungsarbeiten sind jetzt an verschiedenen Teilen der Konz. im Gange.

III. Kaoko Land- u. Minengesellschaft, errichtet als Kolonial-Ges. am 11./4. 1895 mit dem Sitze in Berlin u. einem Grundkapital von M. 10 000 000 in Anteilen über M. 200, wovon bisher 40 000 Anteile = M. 8 000 000 begeben sind. Die Ges. hat durch Vertrag in dem urspr. zum Konz.-Gebiet der Deutschen Kolonial-Ges. für Südwest-Afrika gehörenden